



Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz u. Veterinärwesen  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen



## Der Städteregionsrat

A 39  
Amt für Verbraucherschutz,  
Tierschutz u. Veterinärwesen

Dienstgebäude  
Carlo-Schmid-Str. 4  
52146 Würselen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198-0



Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
39.3-VIG Topf Secret

Datum  
19.12.2019

Telefax Zentrale  
02405 / 95018

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
BIC AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1 und 16 bis  
Haltestelle  
Straßenverkehrsamt

## Ablehnung Ihres Antrages auf Informationserteilung gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)



Ihrem Antrag vom 26.04.2019 auf Informationserteilung nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), eingereicht über das Internetportal „Topf Secret“ der Organisation „Foodwatch“ mit der Bezeichnung „FragDenStaat“, wird nicht entsprochen.

Ihr Ersuchen bezog sich auf den Betrieb:  
Nobis Filiale  
Münsterplatz 3  
52062 Aachen

Bei der Herausgabe von Daten ist zu befürchten, dass die angeforderten Informationen über das Internet durch Sie rechtswidrig auf der Internetplattform „Topf Secret“ (foodwatch/FragDenStaat) veröffentlicht werden.

Das VIG sieht eine Veröffentlichung der behördlichen Informationen über das Internet durch die Verbraucher bzw. durch foodwatch/FragDenStaat aber gerade nicht vor.

Auf Grundlage des VIG erlangte behördliche Informationen sind ausschliesslich für den Antragsteller bestimmt und dürfen nicht über das Internet veröffentlicht werden. Zudem ermächtigt § 40 Abs. 1 a LFGB ausschliesslich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den dort genannten Voraussetzungen. Dabei müssen die hohen verfassungsrechtlichen Hürden beachtet werden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 aufgezeigt hat. Weder bei

Ihnen noch bei foodwatch/FragDenStaat handelt es sich um die gesetzlich ermächtigten Behörden.

Ich muss davon ausgehen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen über den Betrieb über dieses Portal an die Öffentlichkeit gelangen werden und über das Internet abrufbar sein werden.

Ein solches Vorgehen ist als missbräuchlich gemäß § 4 Absatz 4 VIG einzustufen.

Von hier sind Maßnahmen zu ergreifen, um Veröffentlichungen über „Topf Secret“ zu unterbinden.

**Ihr Antrag wird daher abgelehnt.**

Die vorgesehene Veröffentlichung ist als unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB und der Verfassungsmässigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018, 1 BvF 1/13 zu sehen.

Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1713 – , juris).

Das Schutzbedürfnis eines Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ist ungleich grösser, als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr.

Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich grösseren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller (vgl. zum

Ganzen BVerwG, B. v. 15.6.2015 – 7 B 22.14 – juris. Rn. 12 und BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 – , Rn. 54, juris).

Bei einer staatlichen Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, die aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, kann hierdurch beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen. Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann.

Da der Behörde eine Entfernung von Informationen aus dem Internet eben dann nicht mehr möglich ist, wäre die Veröffentlichung von Informationen über (inzwischen beseitigte) Mängel im betroffenen Betrieb auch eine Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 – , juris. Und VG Würzburg, Beschluss vom 08. Januar 2018 – W 8 S 17.1396–, juris).

Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen des Antragstellers und des Betriebes fällt vorliegend zugunsten des Betriebes aus. Nach Auffassung der Behörde überwiegt hier das Interesse des Betriebes an einer Nichtherausgabe der Informationen, insbesondere da eine Herausgabe der Kontrollberichte an den Antragsteller und damit die entsprechende Kenntnisnahme durch den Antragsteller und ggf. die Veröffentlichung nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte und der Informationszugang für den betroffenen Betrieb zu erheblichen Nachteilen führen kann. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen schaffen. Demgegenüber ist kein vorrangiges Interesse des Antragstellers an der Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich.

Schwere und unzumutbare Nachteile aufgrund der Nicht-Zugänglichmachung der Informationen drohen für den Antragsteller damit gerade nicht.

Dieser Bescheid ist gemäß § 7 VIG gebührenfrei.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen – Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und

Veterinärwesen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen  
einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen  
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen  
Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei einem Widerspruch können Ihnen Kosten entstehen Ich empfehle  
Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So  
können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne  
Widerspruchsverfahren geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass  
sich die Widerspruchsfrist von einem Monat hierdurch nicht  
verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

